

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
EINGANG

09. März 2020

AZ: 024-4/410
I

Beilagen

IVW3-W-3171907/002-2020
Kennzeichen

Bezug

Datum

5. März 2020

Betrifft

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Wahlanfechtung;

BESCHEID

Die Landes-Hauptwahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 2. März 2020 über die Beschwerde des Herrn Christian Apel, Zustellungsbevollmächtigter der Wahlpartei „Die Grünen Perchtoldsdorf“, vom 5. Februar 2020 auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens zur Wahl des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Verwaltungsbezirk Mödling, folgenden Beschluss gefasst:

SPRUCH

Der Beschwerde wird stattgegeben und das Verfahren zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Perchtoldsdorf am 26. Jänner 2020 wird insoweit aufgehoben, als es der Kundmachung der Wahlvorschläge nachfolgt. Das Wahlverfahren ist von diesem Zeitpunkt an in allen Sprengeln zu wiederholen.

Rechtsgrundlage:

§ 58 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 in der Fassung LGBl. Nr. 72/2019

BEGRÜNDUNG

Am 26. Jänner 2020 fand die mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, LGBl. 79/2019, ausgeschriebene Wahl zum Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf statt.

Zu dieser Wahl wurde von den Wahlparteien

„MARTIN SCHUSTER PERCHTOLDSORFER VOLKSPARTEI - VP“,

„SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI PERCHTOLDSORF – SPÖ“,

„DIE GRÜNEN PERCHTOLDSORF – GRÜNE“,

„FREIHEITLICHE PARTEI ÖSTERREICHS – FPÖ“,

„PERCHTOLDSORFER BÜRGERLISTE GABRIELE WLADYKA – PBL“ und

„NEOS DAS NEUE ÖSTERREICH – NEOS“

Wahlvorschläge eingebracht.

Laut Feststellung der Gemeindewahlbehörde entfielen von den 8752 abgegebenen gültigen Stimmen – 44 Stimmen wurden als ungültig bewertet - auf die

VP	4129 Stimmen,
SPÖ	839 Stimmen,
GRÜNE	1521 Stimmen,
FPÖ	328 Stimmen,
PBL	1098 Stimmen,
NEOS	837 Stimmen.

Unter Zugrundelegung der Wahlzahl 217,32 wurden die 37 zu vergebenden Gemeinderatsmandate wie folgt verteilt:

VP	19 Mandate,
SPÖ	3 Mandate,
GRÜNE	6 Mandate,
FPÖ	1 Mandate,
PBL	5 Mandate,
NEOS	3 Mandate.

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl wurde von Herrn Christian Apel, dem Zustellungsbevollmächtigter der Wahlpartei „Die Grünen Perchtoldsdorf“ angefochten (eingelangt am 6. Februar 2020) und der Antrag gestellt *„das Verfahren zur Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Perchtoldsdorf ab der Überprüfung der Sprengel-Wahlergebnisse und der Ermittlung des Gesamtergebnisses durch die Gemeindewahlbehörde als nichtig zu erklären und der Gemeindewahlbehörde die Wiederholung der als nichtig erklärten Teile des Wahlverfahrens aufzutragen“*.

Gerügt werden Mängel bei der Überprüfung der Sprengelwahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde, unklare Protokollierungen bzw. Beschreibungen der Veränderungen der von den Sprengelwahlbehörden festgestellten Parteiensummen durch Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde (insbesondere in den Sprengeln 6, 9, 13, 14, 15, 16 und 17).

Beweis wurde erhoben

- durch Einsichtnahme in die Niederschrift der Sitzungen der Gemeindewahlbehörde am 26. und 27. Jänner 2020,
- durch Einsichtnahme in die Wahlakte aller Sprengelwahlbehörden (insbesondere Niederschriften und Abstimmungsverzeichnisse),

- die Einvernahmen der in der Sitzung am 27. Jänner 2020 den Vorsitz führenden Vizebürgermeisterin Brigitte Sommerbauer und die Protokollführerin Eva Henke zum Sitzungsverlauf und den Vorgang der Abstimmungen und
- die Überprüfung der Stimmzettel der Sprengel 6, 13 und 15.

Daraus ergibt sich nachfolgender Sachverhalt:

Am Wahltag selbst hat die Gemeindewahlbehörde die Sprengelergebnisse nur zu einem vorläufigen (Teil)Ergebnis zusammengefasst, die detaillierte Überprüfung und Bewertung insbesondere der Stimmzettel mit Namensnennung erfolgte erst am Montag, den 27. Jänner 2020. Die Niederschrift über diese Sitzung lässt nicht in allen Fällen der über 50 Änderungen der Bewertungen der Stimmzettel durch die Sprengelwahlbehörden deren detaillierte Begründung entnehmen.

Auch wurden die Widersprüche der jeweils festgestellten Anzahlen der Wahlkuverts (= abgegebene Stimmen) mit den Ziffern der Abstimmungsverzeichnisse und der Anzahl der einbezogenen Briefwahlstimmen beispielsweise in folgenden Sprengeln 5, 6, 8, 12, 13, 14 und 15 nicht näher untersucht bzw. aufgeklärt:

Im Sprengel 5 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 544 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber nur 543 Stimmen gewertet.

Im Sprengel 6 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 555 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber 558 (?) Stimmen gewertet, bei der Kontrolle der Landeshauptwahlbehörde aber 560 Stimmzettel vorgefunden.

Im Sprengel 8 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 295 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber nur 291 (?) Stimmen gewertet.

Im Sprengel 12 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 419 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber 420 (?) Stimmen gewertet.

Im Sprengel 13 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 452 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber 453 (?) gültige Stimmen gewertet, bei der Kontrolle der Landeshauptwahlbehörde aber nur 452 Stimmzettel vorgefunden.

Im Sprengel 14 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 388 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber nur 387 (?) Stimmen gewertet.

Im Sprengel 15 hätten laut Abstimmungsverzeichnis + einbezogene Briefwahlstimmen 398 Wahlkuverts vorhanden sein müssen, es wurden aber 399 (?) Stimmen gewertet, bei der Kontrolle der Landeshauptwahlbehörde aber nur 398 Stimmzettel vorgefunden. Darüber hinaus wurde bei der Überprüfung der 3 ungültigen Stimmzettel ein Stimmzettel vorgefunden, der im der Feld Parteibezeichnung der SPÖ die handschriftliche Eintragung „Giffinger“ (Listenerste der Wahlpartei SPÖ ist Fr. Susanne Giffinger) aufweist (der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (vom 27. Jänner 2020) ist dazu folgendes zu entnehmen: „SPÖ: 1 Stimme mit VZ → ungültig“).

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350 in der Fassung LGBl. Nr. 72/2019, lauten:

§ 52

Überprüfung der Sprengelergebnisse, Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Gemeindewahlbehörde muss die Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln auf ihre Gesetzmäßigkeit und zahlenmäßige Richtigkeit überprüfen sowie auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden vorgelegten Wahlakten feststellen:

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen

die Anzahl der auf jede Partei entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

§ 56

Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Wahlparteien, die einen Wahlvorschlag erstattet haben, und von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden. Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

§ 57

Verfahren

Die Beschwerde muß schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muß einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde muß die Beschwerde innerhalb von drei Tagen samt den Wahlakten der Landes-Hauptwahlbehörde zur Entscheidung vorlegen.

§ 58

Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde

(1) Einer Beschwerde muss die Landes-Hauptwahlbehörde stattgeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und außerdem auf das Wahlergebnis von Einfluss war. In der Entscheidung muss angegeben werden, ob das Wahlverfahren ganz oder teilweise aufgehoben wird. Im letzten Fall muss angegeben werden, ab welchem Zeitpunkt das Wahlverfahren wiederholt werden muss.

(2) Wird der Beschwerde stattgegeben, weil eine passiv nicht wahlberechtigte Person für gewählt erklärt wurde, muss die Wahl dieser Person für nichtig erklärt werden. In einem solchen Fall muss die Besetzung des Mandates wie beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes erfolgen.

(3) Wenn einer Beschwerde stattgegeben wird, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit aberkannt wurde, muss in der Entscheidung ausgesprochen werden, ob die Wahl einer anderen Person nichtig geworden ist.

(4) Wenn die Beschwerde verspätet, mit einem Formmangel oder von einer zur Einbringung nicht berechtigten Person erhoben wird, muss die Beschwerde zurückgewiesen werden.

(5) Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde, mit der Wahlverfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden, müssen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden.

Wegen der Vielzahl der nicht geklärten Unstimmigkeiten in zahlreichen Sprengeln der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist eine vollständige Wiederholung des Wahlverfahrens ab der Kundmachung der Wahlvorschläge, insbesondere aber jenes am Wahltag selbst geboten, zumal schon allein die Ergebnisse der punktuellen Überprüfungen der Landeshauptwahlbehörde zu einer anderen Mandatsverteilung geführt hätten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Wahlpartei „Die Grünen Perchtoldsdorf“
z.H. Herr Christian Apel
Beatrixgasse 2/1
2380 Perchtoldsdorf

2. Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Perchtoldsdorf
z. H. des Gemeindewahlleiters
p.A. Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Der stellvertretende Vorsitzende
der Landes-Hauptwahlbehörde
Mag. Wilfing
Landtagspräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

